Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg - Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach - Schriftleitung: Landrat: Dr. Wagner

Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, 8450 Amberg

Nummer 31 | Donnerstag, 31. Oktober 1985 | Nummer 31

Verordnung de Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet im Bereich der Gemeinde Ammerthal für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl I S. 373) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-I-1) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe wird in der Gemeinde Ammerthal das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone und
einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 187/3, Gemarkung Ammerthal.
Er hat ein Ausmaß von rd. 60 m x 60 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 187, 197, 198, 1172, 1188/2, 1195, 1196, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1219/1, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1240, 1245, 1245/2, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256 der Gemarkung Ammerthal und Fl.Nrn. 1614, 1615, 1616, 1621, 1622, 1623 der Gemarkung Dietersberg sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1193, 1194, 1197, 1238, 1239 der Gemarkung Ammerthal und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1613, 1618, 1627, 1639, 1640 der Gemarkung Dietersberg.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 1191, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1238/1, 1238/2, 1241, 1242, 1243, 1244, 1247, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266 der Gemarkung Ammerthal, Fl.-Nr. 1610, 1611, 1619, 1620, 1625, 1626, 1628, 1629, 1630, 1633, 1634, 1636, 1641 der Gemarkung Dietersberg und Fl.Nr. 1814/2, 1819, 1820 der Gemarkung Götzendorf sowie Teile der Grundstücke Fl.Nr. 1197, 1238, 1239 der Gemarkung Ammerthal, Fl.Nr. 1613, 1618, 1627, 1639, 1640, 1641 der Gemarkung Dietersberg und Fl.Nr. 1821 der Gemarkung Götzendorf.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, der beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ursensollen und in der Gemeindekanzlei Ammerthal niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücken berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
1. Land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau 1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	—	—
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		—
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler).	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der »Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel« (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980) (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der »Vorbemerkung« zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet.	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		—
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		—
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		—
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege u. Eigentümerwege.	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5. Bauliche Nutzungen, Industrie 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte.	—	—

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung -VAwSF- in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art.74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Amberg vom 25. Oktober 1965 (Kreisamtsblatt Nr. 3 vom 21. 01. 1966) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutze der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe außer Kraft.

Amberg, den 21. 10. 1985
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Dr. Wagner, Landrat

Schutzgebietsplan zur Verordnung des
Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom
31. Oktober 1985 (KABl Nr. 31)
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Im Auftrag
Reif
Reif

BAYERN
LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH

N

0 50 100 150 200 m

Steuerblatt NO - LXIII - 6
NO - LXII - 6

ZEICHENERKLÄRUNG

- Tiefbrunnen
- Fassungsbereich
- Engere Schutzzone
- Weitere Schutzzone

Nr.	Änderungen	Tag	Name	gepr. am	Name

Vorhaben: Wasserversorgung Ammerthaler Gruppe

Vorhabensträger: Zweckverband zur Wasser=versorgung der Ammerthaler Gruppe

Beilage:

Plan-Nr.:

Maßstab: 1:5000

Lageplan
Schutzgebietsplan ~~vorschlag~~

	Tag	Name
entw.	07.01.81	
gez.	07.01.81	Schreiner
gepr.	07.01.81	Wagner

Entwurfsverfasser:
Wasserwirtschaftsamt Amberg

Amberg, den 07. 01. 1981

KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach * Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Montag, den 19.10.1992 Nr. 21

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Nachruf Erich Popp	101
Nachruf Andreas Reinhardt	101
Umwelt- und Energieausschußsitzung	101
Bekanntmachung der Satzung vom 12.10.1992 zur Änderung der Konfiskatbeseitigungsgebühren	102
Sammlungsrecht; Sammlungserlaubnis	102
Sammlungsrecht; Erlaubnis von Geldsammlungen auf Bahnhöfen zugunsten der Bahnhofsmission	103
Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg-Sulzbach vom 28. August 1970 (KABl Sulzbach-Rosenberg Nr. 32/1970), geändert durch Verordnung vom 1. März 1977 (KABl Amberg-Sulzbach Nr. 8/1977)	103
Vollzug des BayNatSchG - Bayer. Naturschutzgesetz; Änderungsverordnung vom 28.12.1982 (KABl Nr. 40) zur Kreisverordnung des ehemaligen Landkreises Amberg über den Schutz von Landschaftsteilen im Markt Hohenburg und in der Gemeinde Adertshausen im Landkreis Amberg vom 28.12.1962 (KABl Nr. 45)	103
Vollzug der Wassergesetze; Änderung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Gemeinden Ammerthal und Illschwang für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerthaler Gruppe	104
Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	111
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ensdorf (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 1992	112
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 1992	113
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe für das Haushaltsjahr 1992	114
Bekanntmachung des Rinderzuchtverbandes Oberpfalz e.V.	115
Bekanntmachung der Stadt Sulzbach-Rosenberg; Fundgegenstände aus dem städtischen Waldbad	116

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

1.1 Organische und mineralische Düngung ohne Nrn. 1.2 - 1.4	verboten	- - -
1.2 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärsaft mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
1.3 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärsaft mit Leitungen	v e r b o t e n	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung	v e r b o t e n	
1.5 Aufbringen von Abwasser und Klärschlamm	v e r b o t e n	
1.6 Lagerung von organischen Dungstoffen und von Mineraldünger außerhalb dichter geschlossener Anlagen; Betreiben von Feldsilage	v e r b o t e n	
1.7 Massentierhaltung	v e r b o t e n	
1.8 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote in der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel" vom 27. Juli 1988 (BGBl I S. 1196) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, ausgenommen Reparaturen	v e r b o t e n		Nur mit Genehmigung des Landratsamtes erlaubt
1.10 Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		Nur mit Genehmigung des Landratsamtes erlaubt
1.11 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		

2. Sonstige Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche: Ausgenommen sind die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone IIIA Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers, selbst bei höchstem Grundwasserstand	v e r b o t e n

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen ohne Nr. 5.1 des Katalogs	verboten		---
3.3 Kläranlagen und Regenentlastungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten oder Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen dichte Bauwerke ohne Überlauf
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau	v e r b o t e n		
4.2 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten für Fernstraßen, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaugbare oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern; Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		verboten ohne zentrale Entsorgung
4.6 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- - -

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.7 Flugplätz einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern, Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- - -

5. Sonstige bauliche Nutzungen

5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden (auch Tankstellen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten und zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	- - -	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, 28.09.1992
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Wagner
Landrat